

Teil 5:

Zusammenfassung, Reflexion und Ausblick: Eine gemeinsame Definitionsstruktur der Privatheit samt Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten als ein gelungener Begriff der Privatheit

Mit dem vierten Kapitel sind nun alle inhaltlichen Betrachtungen der Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, abgeschlossen. Diesem abschließenden Teil obliegt es nun, die gewonnenen Erkenntnisse noch einmal zusammenzufassen, zu reflektieren und einen entsprechenden Ausblick zu geben. Die Schlussbetrachtungen fassen dafür den *Begriff der Privatheit* sowie damit die Antwort auf die Forschungsfrage zusammen und stellen ihm die zu Beginn der Arbeit entwickelten *Gelingenskriterien* gegenüber. Das Ergebnis dieser Betrachtung entscheidet entsprechend darüber, ob der Privatheitsbegriff dieser Arbeit als *gelingen* bezeichnet werden kann. Das Kapitel widmet sich darüber hinaus der zusammenfassenden Betrachtung der Arbeit insgesamt, einschließlich einer Rekapitulation der erfolgten Schritte und Erkenntnisse der Arbeit. Auch eine Anbindung an die in der Einleitung aufgeworfenen Bedeutungsaspekte von Privatheit und eine Diskussion der Erkenntnisse samt Anbindungsmöglichkeiten zukünftiger Forschung sind Teil dieses nächsten Kapitels. Ein die Arbeit exemplarisch erweiternder Exkurs zeigt schließlich im letzten Kapitel konkrete Wege der Anbindung in mehreren Beispielfällen auf.

15. Resümee und Schlussbetrachtungen: Ein gelungener Begriff der Privatheit

Dem Faden aus Einleitung und Arbeit folgend wird in diesem abschließenden Kapitel das Wollknäuel der Privatheit noch einmal aufgewickelt. In den verschiedenen Prozess-Schritten dieser Arbeit wurde es in seine Struktur und seine Komponenten zerlegt, gewissermaßen abgewickelt. Seine finale Aufwicklung mit dem Ziel der Begriffsbildung von Privatheit ist im elften und zwölften Kapitel erfolgt, im letzten Teil ist diese Aufwicklung noch einmal durch die Betrachtung seiner inhärenten Ausprägungen ergänzt und bezüglich seiner Passgenauigkeit geprüft worden. Dem Fazit obliegt es nun, diese Ab- und Aufwicklung noch einmal in Kurzform zu resümieren und das Ergebnis der Aufwicklung zu präsentieren: den Begriff der Privatheit und damit der Beantwortung der Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann.

Die Methodik zur Begriffsfindung und das Vorgehen dieser Arbeit hin zur Begriffsentwicklung wird dafür zunächst noch einmal kurz wiedergegeben. Eine detaillierte Darstellung der Vorgehensweise findet sich in der Einleitung sowie im vierten Kapitel der Arbeit. Anschließend erfolgt die Darstellung des Begriffs der Privatheit samt der Diskussion seines Gelingens entsprechend der zu Beginn der Arbeit aufgestellten Gelingenskriterien. Eine weitergehende Reflexion der Ergebnisse im Sinne eines Anschluss an die in der Einleitung angeführten Relevanzaspekte von Privatheit sowie die Einbettung der Erkenntnisse in die Forschungslandschaft schließen das Fazit ab.

15.1 Resümee der Auf- und Abwicklung des Wollknäuels der Privatheit

Nach einer Entwicklung von Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien erfolgte in dieser Arbeit eine Forschungsstandanalyse, die unter anderem dazu diente, den Begriffsvorschlag für Privatheit zu spezifizieren und einen ersten Einblick in bestehende Privatheitsauffassungen zu geben. Sie verdeutlichte dabei, dass es bestehenden Privatheitsauffassungen an Unge-richtetheit, Mehrdimensionalität, Systematik, Kohärenz, Konsistenz und

Trennschärfe zu anderen Begriffen mangelt. Sie erstrecken sich außerdem über eine große Spannweite in jeglicher Hinsicht.

Der Begriffsvorschlag nahm sich diese Bestandsaufnahme in Umkehrung als zu erfüllende Kriterien vor: Gelungen ist er dann, wenn er ungerichtet, mehrdimensional, systematisch, kohärent, konsistent und trennscharf ist sowie die Spannweite der bestehenden Privatheitsauffassungen abbildet. Er muss zudem spezifische Anforderungen der Privatheit erfüllen – etwa Privatheit (auch) als Black Box formulieren zu können, deren Inhalt unbekannt bleibt, hat sie doch unabhängig, autonom, unbestimmt und nicht einsehbar zu sein. All dies sollte in *einem* Begriff erfolgen.

Der Begriffsvorschlag einer kombinierten Betrachtung aus Definitionsstruktur und Definitionscomponenten samt ihrer potenziellen Ausprägungen schien für dieses Vorhaben geeignet. Für die Inkludierung der bestehenden Privatheitsauffassungen hieß es, den größten gemeinsamen Nenner aller systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in abstrahierter Form zu finden, notfalls gruppiert. Um dieses Vorgehen möglichst systematisch und nachvollziehbar zu gestalten, ist ein Näherungswert als vorläufiger Definitionsstrukturvorschlag eingesetzt worden, der die anschließende Analyse bestehender Privatheitsauffassungen strukturierte. Er unterteilte in negative und positive Privatheitsauffassungen, erstere wurden dabei in Hinblick auf einen privaten Bereich, auch im Unterschied zur Öffentlichkeit, auf Grenzen sowie Zugänge des Bereiches und Eingriffe in ihn untersucht. Die positiven Privatheitsauffassungen wurden hinsichtlich ihrer autonomen und heteronomen Aspekte analysiert, Letzteres insbesondere bezüglich Beziehungskonstellationen und Interaktion. Die Einsortierung der bestehenden Privatheitsauffassungen konnte jeweils begründet wie systematisch erfolgen und eine anschließende Zusammenfassung der Einsortierungsergebnisse stellte einen möglichen Definitionsstrukturvorschlag mit nur wenigen Fehlern dar, der anschließend dem Analyseergebnis zur inhaltlichen Prüfung entgegengestellt werden konnte.

In der anschließenden Ausdrucksanalyse konnten in einer tabellarischen Zusammenführung aller bis dahin angeführten Privatheitskonzeptionen gemeinsam geteilte Abstraktionen im Sinne mehrerer gemeinsamer Nenner gefunden werden, die sich wiederum durch eine anschließende Kombination auf einen gemeinsamen Nenner zusammenführen ließen. Der Definitionsstrukturvorschlag erwies sich dabei als Näherungswert ebenso hilfreich wie die eingearbeiteten Hilfskonstrukte, die bereits in der Analyse der Privatheitsauffassungen systematische Lücken zur Bestimmung von Raum,

Beziehung und Interaktion schließen konnten. Sie wurden dem Definitionsstrukturergebnis ebenso gegenübergestellt wie die in der Ausdrucksanalyse herausgestellten Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit, sodass die entwickelte Definitionsstruktur durch unterschiedliche Prüf- und Justierungsschritte präzisiert werden konnte.

Die anschließende Erfassung möglicher Ausprägungen der Definitionskomponenten in dieser Arbeit und ihre Eingliederung in den Definitionsstrukturvorschlag durch einen Entscheidungsbaum der Privatheit komplettierte die Begriffsentwicklung der Privatheit samt ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Dabei konnte auch die Abbildung der erfassten Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit durch den entwickelten Privatheitsbegriff bestätigt werden.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist nun Betrachtungsaspekt des nächsten Abschnittes.

15.2 Ein ‚gelungener‘ Begriff der Privatheit?

Diesem Unterkapitel obliegt die zusammenfassende Erläuterung des entwickelten Privatheitsbegriffs samt der Überprüfung seiner Güte mit den anfangs aufgestellten Gelingenskriterien – und damit die zusammenfassende Beantwortung der Forschungsfrage.

Entsprechend dem im ersten Teil der Arbeit entwickelten Begriffsvorschlag im Sinne der ersten Unterfrage der Forschungsfrage, was der Fragenteil „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ meint, besteht der Privatheitsbegriff aus einer Definitionsstruktur samt Definitionskomponenten, die entsprechend Variablen unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können. Die Definitionsstruktur beschreibt den größten gemeinsamen Nenner oder mehrere solcher Nenner der systematischen Strukturen bestehender Privatheitsauffassungen, die die Gemeinsamkeit(en) dieser Strukturen auf abstrahierte Weise ausdrücken. Je weiter bestehende Auffassungen auseinanderliegen, desto abstrahierter sind auch die Gemeinsamkeiten. In diesem Fall war aufgrund der Spannweite von Privatheitsauffassungen von mehrstufig abstrahierten, mehreren größten gemeinsamen Nennern auszugehen.

Entgegen dieser Annahme ist es gelungen, einen gemeinsamen Nenner der Privatheitsstruktur zu finden. Dieser weist allerdings einen solchen Abstraktionsgrad auf, dass er für einen ausdrucksstarken Privatheitsbegriff mit darunterliegenden fünfzehn gemeinsamen Nennern zu untermauern

ist. Die Hypothese dieser Arbeit, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen, einer Definitionsstruktur, ist damit bestätigt.

Diesem Ergebnis nach lässt sich in die Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, wie folgt beantworten: *Privatheit* kann als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden werden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht. Wird Privatheit so verstanden, meint *privat* das beschreibende Adjektiv des ‚-heit‘ (Privat|heit), also des Abgrenzungsergebnisses beziehungsweise des abgegrenzten Gegenstandes im Sinne des spezifischen Faktors (bezüglich) oder das *private* Subjekt oder Objekt oder den Anspruch sowie die anderen Ausformungen der Kategorien.

Privatsphäre wird demnach verstanden als die private Sphäre in dem vorherigen Sinne des Wortes ‚privat‘ und bezieht sich damit auf einen räumlichen Faktor oder ein entsprechendes Privatheitsobjekt.

Dieser Begriffsausdruck stellt entsprechend des entwickelten Begriffsvorschlages die Definitionsstruktur von Privatheit dar. Sie besteht aus den Definitionskomponenten ‚Abgrenzung‘, ‚X‘, ‚Nicht-X‘, ‚Erlaubnis‘ und ‚Faktoren‘. Sie stehen über bestimmte Operatoren und Faktoren in Beziehung, die ihren Zusammenhang und ihre Ausprägungen bestimmen – so das ‚von‘, das ‚gegenüber‘, das ‚bezüglich‘, das ‚spezifischer‘, das ‚bestehen‘, das ‚sofern‘ etc. Für ein näheres Verständnis der Privatheit ist die Betrachtung der verschiedenen Ausprägungen der Definitionskomponenten, eingebettet in eben diesen Zusammenhang von Bedeutung: Was also Abgrenzung, X, Nicht-X, Erlaubnis und Faktoren jeweils meinen kann und wie es dann – entsprechend der Definitionsstruktur – in Zusammenhang (auch mit Privatheit) steht.

Da die Definitionsstruktur samt ihrer Komponenten stark abstrahiert ist, können noch so viele Ausprägungen und Verständnisse möglich sein, dass sich die Betrachtung weiterer gemeinsamer Nenner als Unterstruktur in dieser Arbeit als sinnvoll erwiesen hat. Fünfzehn solcher gemeinsamer Nenner sind im Zuge der Ausdrucksanalyse abstrahiert worden: Autonomie, andere, gelassen werden, Schutz, Abgrenzung, Exklusivität, Zuordnung, Transaktion, Eingriff, Aktivität, Beziehung, Bereich, Zugang, Erwartungen und Privatheitssubjekt. Über eine jeweilige Kombination dieser können alle bestehenden und in dieser Arbeit angeführten Privatheits-

auffassungen ausgedrückt werden und alle diese Kombinationen lassen sich wiederum durch die Definitionsstruktur beschreiben.

Ihr Zusammenhang im Sinne dieser Kombinationen lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Nenner *Autonomie*, *Schutz* und *Zugang* werden innerhalb von Privatheitsauffassungen einem *Privatheitssubjekt* zugeordnet, unter diesem Privatheitssubjekt können auch *Aktivitäten*, *Räume* oder *Gegenstände* im Sinne von Privatheitsobjekten verstanden werden beziehungsweise ihm zugeordnet sein. In diesem Zuge erfolgt häufig eine *Abgrenzungsformulierung* gegenüber *anderen*, sie können jeweils aber auch alleine stehen. Diese Abgrenzung wird wiederum über *Beziehungskonstellationen* oder *Transaktionen* zwischen diesen anderen und einem Privatheitssubjekt beschrieben. Darunter spielen *Erwartungen* oder *Zugänge* ebenso eine Rolle wie (autonome) *Aktivitäten* oder *Eingriffe*. Die Stärke der Abgrenzung wird meistens als die Stärke der Privatheit gesehen, allerdings von drei unterschiedlichen Seiten beschrieben: entweder von Seiten des Privatheitssubjektes aus (etwa indem dem Privatheitssubjekt *Autonomie* zugeordnet wird), von Seiten der anderen (etwa in dem diese das Privatheitssubjekt *lassen* oder *Eingriffe* verüben), oder drittens über die Beschaffenheit der Abgrenzung selbst, etwa die Betrachtung des vorhandenen *Schutzes*, *Zugangs* oder *Bereichs*. Auch eine Kombination dessen ist möglich. Insgesamt beziehen sich die betrachteten bestehenden Privatheitsauffassungen auf mindestens einen dieser Aspekte, verbinden sie oder setzen sie in die unterschiedlichsten Zusammenhänge – die Gemeinsamkeit ist der bereits skizzierte gemeinsame Nenner der Definitionsstruktur. Im Ergebnis ist Privatheit mal ein Zustand, mal ein Anspruch oder eine bestimmte (Nicht-)Transaktion, die sich alle innerhalb des beschriebenen Zusammenhangs als bestimmte Kombination wiederfinden lassen.

Zusammengefasst sind alle dieser fünfzehn Nenner Ausprägungen der Definitionskomponenten ‚Abgrenzung‘, ‚X‘, ‚Nicht-X‘, ‚Erlaubnis‘ und ‚Faktoren‘, die wiederum ebenso viele unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Jede der Definitionskomponenten vereint unter sich viele der Nenner und viele der Nenner sind mehreren Definitionskomponenten zugehörig. Die Kombinationsmöglichkeiten lassen sich dem Entscheidungsbaum der Privatheit im dreizehnten Kapitel entnehmen. Für dieses Kapitel und die Prüfung der Gelingenskriterien ist der Verweis ausreichend, dass der entwickelte Privatheitsbegriff durch diese Kombinationsmöglichkeiten und den Spezifizitätsfaktor sowohl normative als auch deskriptive Privatheitsbeschreibungen auszudrücken vermag, unterschiedliche Formen der Festlegungen von Privatheit inkludiert (gesellschaftliche wie individuelle) und

insbesondere über die darin ausgedrückten Privatheitskreise je spezifische Privatheitsfaktoren und -situationen in kontinuierlicher Dichotomie auszudrücken vermag: Privatheit wird entsprechend der Definitionsstruktur immer *gegenüber* bestimmten anderen (einem Nicht-X) und *bezüglich spezifischer* Faktoren verstanden. Durch die Hinzuziehung bestimmter Festlegungen sind aber auch allgemeine und pauschalisierende Ausdrücke von Privatheit in der Definitionsstruktur grundsätzlich inkludiert, sie sind aufgrund einer verringerten Aussagekraft und Präzision allerdings nur aus normativen Gründen empfehlenswert. Für eine detaillierte Erläuterung dieser Aspekte sind das zwölfte und dreizehnte Kapitel hinzuzuziehen. Für die Prüfung der Gelingenskriterien und die Feststellung eines entsprechend *gelungenen* Begriffes von Privatheit ist ihre tiefergehende Erläuterung an dieser Stelle nicht notwendig.

In Rückbezug auf das zweite Kapitel dieser Arbeit gilt es nun für eine Diskussion und Einordnung des Privatheitsbegriffes, die folgenden Gelingenskriterien zu überprüfen:

1. Keine Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten
2. Eindeutigkeit / geringe Vagheit / keine Zwei- oder Mehrdeutigkeiten
3. Kohärenz
4. Konsistenz
5. Spezifität (nicht im Sinne von 11.)
6. Widerspruchsfreiheit
7. Trennschärfe zu anderen Begriffen

Sowie die umstrittenen Kriterien

8. Funktionale Adäquatheit (nicht im Sinne von Funktionalismus)
9. Ungerichtetheit
10. Normative Plausibilität (nicht im Sinne wertender Obertöne) versus normativer Neutralität
11. Universelle Nutzbarkeit versus Spezifität

Das erste Kriterium der Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten lässt sich durch den Grad der Abstraktion der Definitionsstruktur erfüllen: eine Verwechslungsgefahr besteht bereits deshalb nicht, weil der Privatheitsbegriff schlicht zu abstrakt für Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit ist. Die entsprechende Einbindung der Beispiele und Gegebenheiten in die Begriffsentwicklung sowie die gesam-

te Vorgehensweise haben einer solchen Verwechslungsgefahr entgegenge wirkt.

Auf der obersten Abstraktionsebene, der Definitionsstruktur, besteht nach den im zweiten Kapitel erläuterten Verständnissen Eindeutigkeit, geringe Vagheit sowie keine Zwei- oder Mehrdeutigkeit im Sinne einer Kohärenz und Konsistenz sowie Widerspruchsfreiheit. Für die Ebene der fünfzehn Nenner besteht sie innerhalb des entwickelten Begriffes durch den dargelegten Entscheidungsbaum auch, allerdings lässt sich das für die jeweiligen einschlagbaren Abzweigungen in diesem Baum nicht aufrechterhalten. Dies ist ein Resultat aus der Inklusion der bestehenden Privattheitsauffassungen in den Privatheitsbegriff über die Kombination der Ausprägungen der Definitionsstrukturen, deren Nicht-Erfüllung der Gelingenskriterien bereits im ersten Teil dieser Arbeit festgestellt wurde. Durch die Einsortierung dieser in den Entscheidungsbaum sind sie jedoch entsprechend eindeutig, kohärent und konsistent ausdrückbar.

Die Eindeutigkeit, geringe Vagheit sowie keine Zwei- oder Mehrdeutigkeit im Sinne einer Trennschärfe zu anderen Begriffen ist durch die Kombination aus Definitionsstruktur samt fünfzehn gemeinsamer Nenner ebenso gegeben, ihre Aufweichung ist mit der gleichen Argumentation des vorherigen Aspektes für die einzelnen Fokuspunkte, etwa auf Privatheit als Autonomie, wiederum bewusst Teil des Begriffes und hat durch eben jene Unterscheidung von Definitionsstruktur und Definitionsstrukturen keine Auswirkung auf die Trennschärfe des Privatheitsbegriffes selbst: So kann die Frage, was Privatheit *ist*, durch die vollständige Integration der Spannweite insofern erwiesenermaßen nicht trennscharf sein, als dass Privatheit etwa Autonomie *sein* kann. Sie kann aber nur in einer bestimmten Hinsicht entsprechend der Definitionsstruktur als solche *verstanden* werden. Entsprechend der Forschungsfrage dieser Arbeit, was unter Privatheit begrifflich *verstanden* werden kann, erfüllt der entwickelte Privatheitsbegriff demnach auch das Gelingenskriterium der Trennschärfe.

Die Spezifität des Privatheitsbegriffes ist bereits an vielen Stellen mehrfach als Stärke hervorgehoben worden, die Besonderheit der aktualisierbaren Spezifität sei auch hier noch einmal betont: Die Definitionsstruktur ermöglicht einen sehr spezifischen Ausdruck von Privatheit, gleichzeitig aber auch allgemeine Formulierungen. Damit dürften auch die Kriterien der (je wählbaren) funktionalen Adäquatheit sowie durch die vielfachen Kombinationsmöglichkeiten der Ungerichtetheit erfüllt sein. Normativ plausibel ist er durch diese Variabilität ebenso wie normativ neutral, soweit dies möglich ist, und universell nutzbar. Damit vereint der entwickelte

Privatheitsbegriff sogar kontrastierte Gelingenskriterien durch eine ihm inhärente Möglichkeit der Spezifität und Ausprägungsvarianz.

Somit lässt sich festhalten, dass der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff alle aufgestellten Gelingenskriterien erfüllt und in diesem Sinne als *gelungener* Begriff der Privatheit bezeichnet werden kann.

Auch die besonderen Anforderungen der Privatheit sind erfüllt, etwa die Abbildung der Privatheit als Black Box oder die Integration der Spannweite der bestehenden Privatheitsauffassungen.

Wie die Ergebnisse der Arbeit damit insgesamt einzuordnen sind, wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

15.3 Schlussbetrachtungen samt Reflexion und Einordnung der Ergebnisse

Mit den skizzierten Erkenntnissen dieser Arbeit und dem entwickelten Begriff von Privatheit sind die in der Einleitung genannten vier Innovationsleistungen erfolgt: erstens wurde ein allgemein nutzbarer Begriffsvorschlag und zweitens eine spezifische Methode zur Begriffsbildung für einen solchen entwickelt. Letztere ist bis auf einzelne Festlegungsfragen auch verallgemeinerbar. Durch die Explikation dieser Festlegungsfragen ist eine Übertragung auf andere Begriffe möglich. Drittens wurde ein Privatheitsbegriff entwickelt, der erstmalig die bereits angeführten Gelingenskriterien im Kombination erfüllt. Viertens sind damit als Nebenprodukt die betrachteten bestehenden Privatheitsauffassungen unter einem Begriff systematisiert.

Es ist mit dem in dieser Arbeit entwickelten Begriffsvorschlag samt Methodik zur Begriffsfindung also gelungen, Privatheit begrifflich zu fassen. Das Wollknäuel ist enthedert und aufgewickelt worden, oder, um es mit dem Titel dieser Arbeit zu formulieren: Es ist ein Privatheitsbegriff auf der Grundlage einer Ausdrucksanalyse von bestehenden Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur entwickelt worden. Dass er sowohl grundsätzliche, an Begriffe gestellte Gelingenskriterien, als auch privatheitsspezifische Ansprüche erfüllt, zeichnet seine Güte aus.

Insbesondere die privatheitsspezifischen Ansprüche knüpfen an die Relevanzbetrachtungen im ersten Kapitel an: Privatheit ist dort als Black Box skizziert worden, die zu positiven wie negativen Seiten der Privatheit führt. Der in dieser Arbeit entworfene Privatheitsbegriff behält einerseits die Idee der Black Box und damit ihren Schutzmechanismus aufrecht, der

für Persönlichkeitsbildung, Beziehungen, Vertrauen und Demokratie wichtig ist. Gleichzeitig nimmt der differenzierte Abgrenzungsfokus im Sinne der Notwendigkeit der Erlaubnis sowie die kontinuierliche Dichotomie die Möglichkeit einer Verbannung ins Private: Was ein Individuum im Sinne einer Abgrenzung nicht möchte, kann von der Privatheit geschützt werden, je nachdem, wie ihre genauen Ausprägungen gewählt werden. Gibt es gesellschaftliche Gründe, sich diesem Wunsch zu widersetzen, erfolgt ein Eingriff in die Privatheit – wenn er auch gerechtfertigt oder notwendig sein mag. So kann eine der vielen Lesarten von Privatheit lauten, die mit dem Begriff ausdrückbar sind. Durch die Begriffsbestimmung von Privatheit dieser Arbeit ist die Problematisierung von Privatheits- und in diesem Sinne auch Autonomieverletzungen präzise möglich. Mit dem entwickelten Privatheitsbegriff ist somit auch ein Privatheitsbegriff entstanden, der das Potenzial hat, zukünftige Entwicklungen systematisch zu inkludieren – und damit die Privatheit (auch als umzusetzenden Wert) zukunftsfähig zu machen.⁴⁹⁶

Auch der Verbundenheit von Öffentlichkeit und Privatheit wird der entwickelte Privatheitsbegriff insofern gerecht, als dass eine permanente Abgrenzung in zahlreichen Situationen und hinsichtlich unzähliger Faktoren beschrieben werden kann. Dadurch stehen X und Nicht-X in den unterschiedlichsten Konstellationen in dauerhafter Verbindung. Den unterschiedlichen Beziehungen von Privatheit und Öffentlichkeit, die innerhalb der Relevanzausführungen deutlich wurden, wird damit Rechnung getragen.

Ob das eigene Zimmer oder die Frage von Privatheit in Privatheit, durch die Privatheitskreise im Sinne einer kontinuierlichen und je spezifischen Dichotomie sind die unterschiedlichen Privatheitsauffassungen systematisiert, in Beziehung gesetzt und bewertbar, normative Entscheidungen erkenn- und entsprechend diskutierbar. Der Vergleich bestehender Privatheitsauffassungen wird somit möglich, unterschiedliche Argumentationsebenen und Abzweigungen nachvollziehbar. So kann die Familie (bezüglich bestimmter Faktoren und gegenüber Dritten) einen privaten Raum darstellen, gleichzeitig muss bezüglich anderer spezifischer Faktoren etwa von einem Familienmitglied gegenüber anderen keine Privatheit bestehen.

496 Zu der Problematik der Integration digitaler Technologien in eine Raumauffassung der Privatheit, siehe Beyvers et al. 2017: 1, zu der bereits zurückgelegten Wandlung von Privatheit im Allgemeinen van der Sloot 2017: 247.

Diese Erkenntnis ist inhaltlich oft in Privatheitsauffassungen vertreten,⁴⁹⁷ nach den Erkenntnissen dieser Arbeit bisher aber nicht bezüglich eines Privatheitsbegriffes systematisiert.

Gleichzeitig ermöglicht der Begriff, Schwerpunkte der Privatheit zu setzen und die Heterogenität der Auffassungen sowie die unterschiedlichen Facetten der Privatheit abzubilden. Er entspricht gewissermaßen einer modularisierten Darstellung, die dennoch in je abstrahierten Stufen einen homogenen Begriff ergibt. Ein passendes Bild ist der von Gaus skizzierte Wettkampf von W. B. Gallie und eines besten Beispiels, auf das sich alle einigen können, auch wenn je unterschiedliche Parteien daran je Unterschiedliches gut finden (vgl. Gaus 2000: 31⁴⁹⁸). Der in dieser Arbeit abstrahierte gemeinsame Nenner im Sinne der Definitionsstruktur stellt dabei das beste Beispiel dar, die fünfzehn weniger abstrahierten Nenner gruppierte Bezugspunkte der Parteien, die Gleiches gut finden, und darunter noch einmal die Ausprägungen der Definitionskomponenten, die je Partei sehr unterschiedlich beurteilt werden.

Mit dem entwickelten Begriffsvorschlag ist darüber hinaus eine Kombination des formalistischen Ausdrucks nach Oppenheim mit inhaltlichen Komponenten erfolgt, um die Vorteile der Ausdrucksanalyse samt selbst entwickeltem Abstraktionsgedanken mit der Reaktion auf bestehende Kritikpunkte zu vereinen.⁴⁹⁹

Durch diese Kombination schließt sich diese Arbeit Oppenheim bei aller – auch bereits ausgedrückten – Vorsicht in dem Anliegen an, nur richtig zu denken und zu sprechen, den wertenden Einfluss aber weitestgehend

497 Etwa Ryan: „Although a family *can* be ‘the public’ before which we enact our roles as fathers and sons or whatever, it is also true that at least in our sort of society the family is private, a sort of backstage area where one can wipe off the greasepaint, complain about the audience, worry about one’s performance and so on. In their company we can engage in repairs and rehabilitation, chew over performances and think how to improve them, and even rethink the whole play in which we are engaged” (Ryan 1983: 151); auch grundsätzlich Benn: „[P]rivacy is context-relative. I do not mean that standards differ between cultures. That is also true, but it is a different kind of relativity. *Within the one culture* the same matter may count as private or not, relative to the social nexus in which it is embedded“ (Benn 1988: 268).

498 Unter Verweis auf W. B. Gallie (1968): *Essentially contested concepts*, in: *Philosophy and the Historical Understanding*.

499 So stellt Oppenheims Formalismus gleichermaßen Wert wie Schwachstelle nach Einschätzung einiger Kritiker dar (vgl. Kalleberg 1984: 278).

außenvor zu lassen:⁵⁰⁰ „Il faut chercher seulement à penser et à parler juste, sans vouloir amener les autres à notre goût et à nos sentiments; c'est une trop grande entreprise“ (*La Bruyère, Les caractères ou Les mœurs de ce siècle*; nach Oppenheim 1981: 1).

Schließlich werden durch den entwickelten Privatheitsbegriff wie bereits skizziert sowohl Bedrohungsszenarien der Privatheit als auch der gesamte „doppelseitige[n] Charakter des Privaten“ beschreibbar, demzufolge „das Private als befreiend und als entfremdend, als emanzipatorisch und als repressiv, als nützlich oder schädlich“ (Rössler 2001: 305) bezeichnet werden kann. So kann über ihn spezifisch ausgedrückt werden, in welcher Hinsicht sich Problematik und Privatheit berühren und welche Entscheidungen nach welchen Kriterien getroffen werden können. Dazu ist wiederum die Verknüpfung von Definitionsstruktur, Definitionskomponenten und den verschiedenen Diskussionspunkten und Fragen der Privatheit notwendig, die im Entscheidungsbaum in dieser Arbeit festgehalten ist. Wie eine solche Privatheits- und Gefährdungseinschätzung aussehen kann, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit des entwickelten Privatheitsbegriffes anhand eines Prüfungsschemas in einem anschließenden Exkurs auf Basis eben des Privatheitsbegriffes und seines Entscheidungsbaumes skizziert werden. Der Exkurs verweist auf ein weites Feld an Anschlussuntersuchungen und Anwendungen, das mit dem in dieser Arbeit entwickelten Begriff eröffnet wird.

Unter diese möglichen Anschlussuntersuchungen fallen etwa jene gesellschaftlicher Transformation, die Privatheitsfragen samt Technologien, Wertevorstellungen und dem gestalterischen Umgang damit auf politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Ebene berühren. Aber auch die in der Einleitung bereits angeführten zahlreichen Relevanzaspekte von Demokratie und Gesellschaft, Persönlichkeit, Autonomie oder Beziehungen lassen sich darunter zählen.

Privatheit und Öffentlichkeit weisen auch in anderen politikwissenschaftlichen Debatten eine zentrale Bedeutung auf, etwa in der Analyse privater und öffentlicher Akteure samt zugehöriger Interessen und Entscheidungen innerhalb der internationalen Beziehungen. Auch die Pluralisierung von Unternehmensrollen im Rahmen der Frage gemeinwohlbezogener Güter wie Bildung oder Sicherheit lassen sich innerhalb politischer

500 Inwiefern dieses Anliegen selbst einen wertenden Einfluss beinhaltet oder eine derart normative Festlegung darstellt, sei an dieser Stelle nicht diskutiert, aber für eine entsprechend kritische Reflexion hiermit angemerkt.

Systeme als Beispiel nennen, in denen private Rollen auf öffentliche Aufgaben stoßen. In all diesen Bereichen sind systematische und analytisch präzise Begriffe wie der in dieser Arbeit entwickelte vonnöten, die adaptierbar für unterschiedliche Bedarfe und Szenarien sind.

Bevor die Arbeit in ihren Exkurs startet, sei abschließend auf die Verbundenheit und Relationsgefüge eines Individuums in Gesellschaft verwiesen, die die Arbeit seit den ersten Seiten begleiten und diese Besonderheit von Privatheit, die gleichzeitig losgelöst und verbunden mit diesem ihrem Drumherum ist, so einmalig machen: Leben in Gesellschaft heißt, dass Personen gegenseitig von ihren Handlungen beeinflusst sind, „[s]elbst die Abgrenzung der Sphären des privaten und des gesellschaftlichen Lebens, um die sich Mill so eifrig bemüht hat, wird bei näherem Hinsehen hinfällig“ (Berlin 2002: 236). Diese Verknüpfung des gegenseitigen Einflusses besteht auf zwei Weisen: einmal in der Interaktion zwischen Personen, aber auch in zahlreichen anderen gesellschaftlichen Wechselwirkungen wie die zwischen Räumen und Akteur*innen, zum anderen aber auch in der Feststellung, dass das Individuum als grundsätzlich „gesellschaftliches Wesen“ zu betrachten ist (Berlin 2002: 236). Ohne in diese Feststellung vertiefend einzusteigen, entsteht für die Privatheit damit ein Spannungsfeld, das durch ihr Verständnis als (vermeintliche) Abgrenzung von und gleichzeitiger Schutz eben jener Wechselwirkungen eine einmalige Besonderheit darzustellen scheint. Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist mit dem entwickelten Privatheitsbegriff ebenso wie seine Problematisierung und Abbildbarkeit gelungen, indem Privat|heit als *Abgrenzung* verstanden wird, die *gegenüber* etwas und *bezüglich* (bestimmter) Faktoren besteht.